

# Recht: News

## KEIN MARKENSCHUTZ FÜR IPHONE

Der Begriff »iPhone« kann in der Schweiz nicht als Marke geschützt werden. Eine Beschwerde des Herstellers Apple gegen die Entscheidung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wurde vom Schweizer Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Die Eintragung der Marke für Waren der Klasse 9 (u. a. Handys und PDA) sei zu Recht abgelehnt worden. Marken, die zum Gemeingut ge-



hören, können in der Schweiz nicht geschützt werden, sofern sie sich nicht für bestimmte Waren oder Dienstleistungen bereits als Marke durchgesetzt haben. Eine solche Verkehrsdurchsetzung hatte Apple allerdings nicht geltend gemacht. Die Richter hatten lediglich zu prüfen, ob der Begriff »iPhone« zum Gemeingut gehört. Sie urteilten, dass der Bestandteil »Phone« freihaltebedürftig ist, der im Englischen wie im Französischen für Telefon oder Telefonieren steht.

Für das vorangestellte »i« gebe es unterschiedliche Interpretationsansätze. Es könne sowohl für »Internet« stehen als auch für »ich« oder »Information« und sei daher nicht unterscheidungskräftig. Wenn »iPhone« trotzdem im Schweizer Register eingetragen werden soll, wird Apple nachweisen müssen, dass sich »iPhone« im Geschäftsverkehr als Marke durchgesetzt hat.

Quelle: [www.nzz.ch](http://www.nzz.ch)

## VERTRIEB AUF AUKTIONSPLATTFORM

Ein Markenhersteller darf seinen Vertriebspartnern im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems verbieten, Produkte über Auktionsplattformen zu vertreiben. Als Konsequenz eines Verstoßes darf er darüber hinaus einen Lieferstopp verhängen. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.



Zum Vertrieb seiner Schulranzen und Rucksäcke hatte der Hersteller der Marken »Scout« und »4YOU« nur solche Vertriebspartner zugelassen, die den Verkauf der Produkte über Ebay und andere Auktionsformate im Internet ausschlossen.

Eine Fachhändlerin für Koffer, Taschen, Schulranzen und Rucksäcke hatte die Markenprodukte jedoch – auch nach Abmahnung durch den Hersteller – einzeln über die Onlineplattform verkauft. Den daraufhin verhängten Lieferstopp seitens des Herstellers quittierte die Fachhändlerin mit einer Klage und verlangte die weitere Belieferung: Der Ausschluss des Vertriebs über Auktionsplattformen sei kartellrechtswidrig, so ihre Argumentation.

Der Senat stellte fest: Die verwendeten Auswahlkriterien für »zugelassene Vertriebspartner« sind Element eines qualitativen selektiven Vertriebssystems, das unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot nach Art. 81 EGV und § 1 GWB ausgenommen ist. Es soll das berechnete Interesse eines Herstellers geschützt werden, seine Marken durch die Bindung des Vertriebes als hochwertige Qualitätswaren zu positionieren. Der von der Klägerin praktizierte Einzelvertrieb über Ebay sei nicht mit den zulässigen Auswahlkriterien zu vereinbaren. Der Hersteller verstoße mit seinem Lieferstopp nicht gegen das Kartellverbot. Auch ein Verstoß gegen das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot des Kartellrechtes liege nicht vor. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Quelle: [www.luebeckonline.com](http://www.luebeckonline.com)



## LAVAZZA UND NESPRESSO STREITEN

Der italienische Espresso-Hersteller Lavazza hat Nespresso aufgefordert, die aktuelle Kampagne mit George Clooney zurückzuziehen. Der Grund: Nespresso soll beim Turiner Konzern abgekupfert haben. In dem TV-Spot der Nestlé-Tochter kommt George Clooney nach einem Unfall in den Himmel und trifft dort auf den heiligen Petrus. Clooney vermacht diesem seine neue Espresso-Maschine und darf dafür wieder zurück auf die Erde.

Lavazza wirbt seit 1995 mit himmlischen Szenarien für seine Espresso-Sorten. Die Lavazza-Spots sollen in Italien einen Bekanntheitsgrad von über 90 Prozent besitzen. Nespresso wies die Vorwürfe zurück: Die Paradies-Szene sei ein allgemeines Thema, das bereits in unzähligen Büchern, Songs, Filmen und sogar anderen Werbekampagnen verwendet worden sei. Daher könne es nicht von nur einer Marke besetzt werden.

Quelle: [www.horizont.net](http://www.horizont.net)

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-markeur.de](http://www.smd-markeur.de)